

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV)

Vom 21. August 2024 - Az. IM6-1503-12/2 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**
- 2 Zweck der Zuwendungen**
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit
 - 4.2 Anwendung anderer Vorschriften und Ausnahmen
 - 4.3 Sicherheitsgrundsätze
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
 - 5.1 Projektförderung
 - 5.2 Festbetragsfinanzierung
 - 5.3 Anteilsfinanzierung
 - 5.4 Rahmenverträge
- 6 Verfahren**
 - 6.1 Bewilligungsstellen
 - 6.2 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle
 - 6.3 Antragsverfahren
 - 6.4 Bewilligungsverfahren
 - 6.5 Zuwendungsbescheid
 - 6.6 Nachweis der Verwendung
 - 6.7 Prüfungsrecht des Rechnungshofes
- 7 Hilfeleistung in anderen Ländern und in grenznahen Gebieten in Frankreich**
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlage (zu Nummer 5.2.1)

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen auf der Rechtsgrundlage von § 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG), der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sowie der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO), insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheiden die Bewilligungsstellen (Nummer 6.1) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen des Staatshaushaltsplans.

2 Zweck der Zuwendungen

Die Zuwendungen sollen die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 FwG sowie die Landkreise nach § 4 FwG in der jeweils geltenden Fassung unterstützen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände. Mit Zustimmung des Innenministeriums kann ausnahmsweise eine Zuwendung an einen anderen Zuwendungsempfänger gewährt werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit
 - 4.1.1 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und insbesondere den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten des § 7 LHO entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken, die örtlichen Feuer-

wehrbedarfsplanungen und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

4.1.2 Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten; auf Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) wird verwiesen.

4.2 Anwendung anderer Vorschriften und Ausnahmen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien, entsprechen. Dies gilt auch, wenn Zuwendungen nach Nummer 5.2.2 dieser Vorschrift als Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

4.3 Sicherheitsgrundsätze

Maßnahmen zur Beschaffung von Technik für Alarmierungseinrichtungen und die Einrichtung von Integrierten Leitstellen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn für die betroffenen informationstechnischen Systeme die Sicherheitsgrundsätze, die Sicherheitsstrategie sowie die Pflichten und Berichtswege entsprechend der Verwaltungsvorschrift Informationssicherheit in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß umgesetzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Investitionen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens in Form eines Zuschusses in der Regel als Festbetragsfinanzierung (Nummern 5.2 und 5.4), im Übrigen als Anteilsfinanzierung (Nummer 5.3) gewährt.

5.2 Festbetragsfinanzierung

5.2.1 Die Höhe der Festbeträge für Investitionen mit einem Einzelbeschaffungswert von über 20 000 Euro und für Sonderfördermaßnahmen ergeben sich aus der Anlage.

5.2.2 Für jede angehörige Person einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften der Gemeindefeuerwehr werden Zuwendungen in Form eines jährlichen Pauschalbetrags in Höhe von 90 Euro gewährt. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern eine feuerwehrangehörige Person den Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört, erhält jede Gemeinde den jährlichen Pauschalbetrag. Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- a) Aus- und Fortbildungen nach Feuerwehr-Dienstvorschriften auf Gemeinde- und Kreisebene,
- b) Beschaffung und Erhalt von Dienstkleidung, Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung,
- c) Beschaffungsmaßnahmen für feuerwehrtechnische Zwecke mit einem Einzelbeschaffungswert bis 20 000 Euro,
- d) Leistungen für Sachschäden (§ 5 Nummer 4 FwG),
- e) Überlandhilfeleistungen (§ 5 Nummer 3 FwG), überörtliche Feuerwehr-Einsatzübungen, Einsätze auf Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen,
- f) Ersatz des Verdienstausfalls für Lehrgangsteilnehmer,
- g) Betrieb von Atemschutzwerkstätten, Atemschutz-Übungsanlagen und Schlauchwerkstätten.

Für Beschaffungen gilt Nummer 4.2 entsprechend.

5.2.3 Gemeinden mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr können anstelle von Zuwendungen nach Nummern 5.2.1 und 5.3 einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.200 Euro für jede angehörige Person der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr erhal-

ten. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Änderung der Förderungsart nach Nummern 5.2.1 und 5.3 oder nach Nummer 5.2.3 Satz 1 ist mindestens ein Jahr vor Beginn des Haushaltsjahres, ab dem die Förderungsart geändert werden soll, bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die gewählte Förderungsart muss jeweils mindestens sechs Jahre lang beibehalten werden. Neben dem jährlichen Pauschalbetrag können Gemeinden mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr auf Einzelantrag noch Zuwendungen gewährt werden für

- a) die Errichtung von Feuerwehrhäusern der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Nummer 1 der Anlage;
- b) die Ausstattung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen nach Maßgabe der Nummer 2 der Anlage. Sofern der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde die wechselseitige Nutzung eines Feuerwehrfahrzeugtyps zwischen Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr und Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorsieht, kann eine Zuwendung anteilig entsprechend des Nutzungsanteils der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden;
- c) den Feuerwehranteil an der Einrichtung einer Integrierten Leitstelle nach Maßgabe der Nummer 4 der Anlage;
- d) Funkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks nach Maßgabe der Nummer 5 der Anlage;
- e) Atemschutzwerkstätten nach Maßgabe der Nummer 6 der Anlage;
- f) Schlauchwerkstätten nach Maßgabe der Nummer 7 der Anlage;
- g) Atemschutz-Übungsanlagen nach Maßgabe der Nummer 8 der Anlage;
- h) Feuerwehr-Übungsanlagen nach Maßgabe der Nummer 9 der Anlage,
- i) die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit überregionalem oder landesweitem Einsatzbedarf nach Maßgabe der Nummer 5.3.

5.2.4 Gemeinden mit einer Abteilung Jugendfeuerwehr erhalten für jede angehörige Person dieser Abteilung, die an Ausbildungs- und Übungsdiensten regelmäßig teilnimmt, einen jährlichen Pauschalbetrag von 45 Euro. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

5.3 Anteilsfinanzierung

Sofern Maßnahmen in der Festbetragsfinanzierung nach Nummer 5.2 nicht aufgeführt sind, können mit Zustimmung des Innenministeriums Zuwendungen zu Beschaffungsmaßnahmen für Zwecke der Feuerwehr mit einem Einzelbeschaffungswert von über 20 000 Euro als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Dabei darf eine Zuwendung grundsätzlich maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In Einzelfällen mit besonderer landesweiter Bedeutung für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens kann eine Zuwendung bis maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, soweit der Zweck der Zuwendung nur mit dieser erhöhten Förderung erreicht werden kann. Die besondere landesweite Bedeutung für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens und die Erforderlichkeit der erhöhten Förderung sind zu dokumentieren.

5.4 Rahmenverträge

Das Land möchte den zuwendungsberechtigten Stellen nach Nummer 3 für die Neubeschaffung einzelner Fahrzeugtypen die Teilnahme an landesweiten Rahmenverträgen anbieten. Dabei soll in Abstimmung mit den Kommunen die Auswahl der Fahrzeugtypen und die technischen Anforderungen einschließlich Beladung erfolgen. Das Land übernimmt die Ausschreibung, koordiniert und unterstützt bei der Durchführung der Beschaffung einschließlich der Abnahme. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch die Gemeinden aus dem Rahmenvertrag. Einzelheiten zur Förderung sind in Nummer 2 der Anlage geregelt.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- a) die Landratsämter für kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, denen Gemeinden desselben Landkreises angehören,
- b) im Übrigen die Regierungspräsidien.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle

Die feuerwehrtechnische Beamtin oder der feuerwehrtechnische Beamte nach § 23 FwG der Bewilligungsstelle ist

- a) bei Baumaßnahmen,
- b) bei Fahrzeugbeschaffungen insbesondere wegen der Auswahl von Fahrzeugtyp und zusätzlichen Ausstattungen sowie
- c) zur Koordinierung überörtlicher Belange

von der antragstellenden Stelle rechtzeitig zu beteiligen.

6.3 Antragsverfahren

6.3.1 Die Anträge auf Zuwendungen sollen bei den Bewilligungsstellen bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden.

6.3.2 Die Angaben zum Antragsverfahren können auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule (www.lfs-bw.de) unter „Themen“, „Gesetze und Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“, „ZFeuVwV“ abgerufen werden. Nummer 13.3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6.3.3 In den Zuwendungsanträgen zur Festbetragsfinanzierung und zur Anteilsfinanzierung ist anzugeben, ob eine Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 beantragt wird. Eine beantragte Ausnahme ist genau zu bezeichnen.

- 6.3.4 Die Vorlage einer aufgegliederten Darstellung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben ist nur bei Beantragung einer Anteilsfinanzierung nach Nummer 5.3 notwendig.
- 6.4 Bewilligungsverfahren
- 6.4.1 Die Bewilligungsstellen prüfen unter Beteiligung der feuerwehrtechnischen Beamtin oder des feuerwehrtechnischen Beamten nach § 23 FwG die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und halten die Bewertungen, insbesondere zu beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 sowie zu Anträgen nach Nummer 5.3, als fachtechnische Bewertung fest. Das Muster einer fachtechnischen Bewertung ist auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule (www.lfs-bw.de) unter „Themen“, „Gesetze und Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“, „ZFeuVwV“ abgelegt.
- 6.4.2 Die Landratsämter legen den Regierungspräsidien bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen eine aufgrund der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit nach Prioritäten geordnete Übersicht über den Mittelbedarf vor. Bei beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 sowie bei Anträgen nach Nummer 5.3 ist die fachtechnische Bewertung nach Nummer 6.4.1 beizufügen.
- 6.4.3 Die Regierungspräsidien legen dem Innenministerium bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres als Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen Übersichten zum Mittelbedarf vor. Die beantragten und notwendigen Zustimmungen des Innenministeriums sind in einer getrennten Übersicht ebenfalls vorzulegen.
- 6.4.4 Das Innenministerium weist nach Auswertung des Mittelbedarfs den Regierungspräsidien Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen zu. Zustimmungen des Innenministeriums werden in der Zuweisung aufgeführt.
- 6.4.5 Die Regierungspräsidien weisen nach Erhalt die Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen den Landratsämtern zu. Dabei ist konkret für einzelne Maßnahmen zuzuweisen.

6.5 Zuwendungsbescheid

6.5.1 Die Bewilligungsstellen teilen der antragstellenden Stelle mit

- a) Bewilligungen mit Zuwendungsbescheiden mit den auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule (www.lfs-bw.de) unter „Themen“, „Gesetze und Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“, „ZFeuVwV“ abgelegten Mustern „Zuwendungsbescheid Pauschalbeträge“, „Zuwendungsbescheid Festbetragsfinanzierung“ und „Zuwendungsbescheid Anteilsfinanzierung“ oder
- b) ablehnende Entscheidungen mit Begründung.

6.5.2 Zuwendungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, mindern bei Anteilsfinanzierung die zuwendungsfähigen Ausgaben. Als Zuwendungen Dritter gelten nicht Landesmittel oder Mittel nach § 4 FwG.

6.5.3 Eine eventuelle Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 ist im Zuwendungsbescheid genau zu bezeichnen. Dabei muss die Zustimmung des Innenministeriums vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen.

6.5.4 Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- a) die Zuwendung bei Förderung mit Anteilsfinanzierung auf den bewilligten Betrag begrenzt ist,
- b) die Zuwendung im Regelfall in einer Summe nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt wird, soweit nicht unter Beachtung der Nummern 1.4 bis 1.7 ANBest-K eine anderweitige Festlegung über die Auszahlung der Zuwendung getroffen wird,
- c) der Zuwendungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zehn Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde,
- d) bei Zuwendungen für Maßnahmen zur Beschaffung von Technik für Alarmierungseinrichtungen und die Einrichtung von Integrierten Leitstellen die Pflichten aus Nummer 4.3 umzusetzen sind,

- e) die mit Zuwendungen nach Nummer 5.2.3 Satz 5 Buchstabe b Satz 1 beschafften Feuerwehrfahrzeuge bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu stationieren sind,
- f) die Zweckbindung bei Zuwendungen (Nummer 8.2.3.3 der VV zu § 44 LHO festgesetzt wird
 - aa) für Baumaßnahmen auf 25 Jahre,
 - bb) für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse auf 10 Jahre,
 - cc) für Feuerwehrfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse und Abrollbehälter auf 20 Jahre,
 - dd) für Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik in Integrierten Leitstellen auf 5 Jahre,
 - ee) für sonstige Maßnahmen auf 10 Jahre,
- g) sich der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich vermindert
 - aa) bei Baumaßnahmen um 4 Prozent,
 - bb) bei Feuerwehrfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse um 10 Prozent,
 - cc) bei Feuerwehrfahrzeugen über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse und Abrollbehältern um 5 Prozent,
 - dd) bei Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik in Integrierten Leitstellen um 20 Prozent,
 - ee) im Übrigen um 10 Prozent,
- h) bei der Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs das alte Fahrzeug außer Dienst gestellt wird. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums möglich.

- i) die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nach § 9 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für Hochbaumaßnahmen nachzuweisen sind.

6.5.5 Sofern eine geförderte Maßnahme, für die Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen wurden, aus unabweisbaren Gründen nicht zur Umsetzung kommt, wird dies unverzüglich von der zuwendungsempfangenden Stelle über die Bewilligungsstelle dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium gemeldet. Dabei sollen die Höhe der frei werdenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen und der Grund, weshalb die Maßnahme nicht zur Umsetzung kommt, dargestellt werden. Das Regierungspräsidium entscheidet über die anderweitige Zuweisung dieser frei gewordenen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen.

6.6 Nachweis der Verwendung

6.6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule (www.lfs-bw.de) unter „Themen“, „Gesetze und Vorschriften“, „Verwaltungsvorschriften“, „ZFeuVwV“ eingestellten Mustern nachzuweisen.

6.6.2 Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich anzuschließen

- a) eine Fertigung der Rechnung mit der Bescheinigung der Richtigkeit (sachliche und rechnerische Feststellung nach § 11 der Gemeindekassenverordnung),
- b) eine Erklärung der zuwendungsempfangenden Stelle, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
- c) der Abnahmebericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der jeweils geltenden DIN-Normen durch eine qualifizierte sachverständige Person einer unabhängigen Prüforganisation,
- d) bei Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs die Bestätigung über die Außerdienststellung des bisherigen Feuerwehrfahrzeugs und

- e) bei Feuerwehrfahrzeugen eine Erklärung der zuwendungsempfangenden Stelle, dass die technische Beladung entsprechend der jeweiligen DIN-Norm vorhanden und vorschriftsmäßig auf dem Fahrzeug verlastet ist.

6.6.3 In den Fällen der jährlichen Pauschalbeträge nach den Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 gelten die Antragsunterlagen als Verwendungsnachweis; ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt.

6.7 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung entsprechend den §§ 91 und 100 LHO durchzuführen.

7 Hilfeleistung in anderen Ländern und in grenznahen Gebieten in Frankreich

7.1 Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben Vereinbarungen getroffen, dass Hilfeleistungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kostenlos erfolgen. Für die unentgeltliche Hilfeleistung von und nach Bayern gilt diese Regelung bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets.

7.2 Durch das Abkommen über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im deutsch-französischen Grenzgebiet wird für die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin auf französischer Seite und die Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg und Karlsruhe auf baden-württembergischer Seite die gegenseitige kostenlose Hilfeleistung vereinbart.

7.3 Da die Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund der obengenannten Vereinbarungen von den Hilfe empfangenden Gemeinden keinen Kostenersatz verlangen können, wird der Anspruch der Hilfe leistenden Gemeinden in Baden-Württemberg auf Kostenersatz nach § 26 Absatz 2 FwG vom Land erfüllt. Dazu wird Hilfe leistenden baden-württembergischen Gemeinden neben dem jährlichen Pauschalbetrag nach den Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 auf Einzelantrag Ersatz der Kosten der unentgeltlichen Hilfeleistungen der Feuerwehr über die Ländergrenzen hinaus gewährt. Die Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 auch von kreisangehörigen Gemeinden bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres beim Regierungspräsidium zu beantragen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Höhe der Festbeträge für Zuwendungen

1 Feuerwehrhäuser

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern beziehungsweise -räumen mit Nebenanlagen nach DIN 14092 und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen beträgt die Zuwendung

- a) bei Neubauten
 - aa) für die ersten zwei Stellplätze je 120 000 Euro,
 - bb) für den dritten und vierten Stellplatz je 110 000 Euro,
 - cc) für die fünften bis neunten Stellplätze je 90 000 Euro,
 - dd) ab dem zehnten Stellplatz je 80 000 Euro,
- b) bei der Erweiterung bestehender Gebäude
 - pro zusätzlichem Stellplatz 90 000 Euro.

2 Feuerwehrfahrzeuge

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird durch die Gewährung von Zuwendungen in der Form von Festbeträgen gefördert. Die Festbeträge beinhalten Fahrgestell, Aufbau einschließlich Lagerungen, Kommunikationseinrichtungen sowie technische Beladung. Sofern das Land im Bewilligungsjahr der Zuwendung Neufahrzeuge aus einem Rahmenvertrag anbietet, werden grundsätzlich ausschließlich Fahrzeuge dieses Typs aus dem Rahmenvertrag mit dem abweichenden Förderbetrag Rahmenvertrag gefördert; eigene Beschaffungen der Gemeinden von Fahrzeugen dieses Typs mit dem Regelförderbetrag werden damit in diesem Bewilligungsjahr grundsätzlich nicht gefördert. Eine Ausnahme ist mit Zustimmung des Innenministeriums möglich, soweit sich Zuwendungsempfänger aus nachvollziehbaren technischen Gründen nicht am Rahmenvertrag beteiligen können.

Die Festbeträge betragen für:

a) Neufahrzeuge

Fahrzeugtyp nach Norm	Massenklasse	Förderbetrag Euro	Förderbetrag Rahmenvertrag Euro
Führungsfahrzeuge			
ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	L 1	60 000	-
ELW 2 nach DIN SPEC 14507-3	M 2 / M 3	260 000	-
ELW 2 in Form eines Abrollbehälters		105 000	-
KdoW nach DIN SPEC 14507-5	L 1	17 000	-
Löschstaffelfahrzeuge			
TSF nach DIN 14530-16	L 1	45 000	-
KLF nach DIN 14530-25	L 1	45 000	-
TSF-W nach DIN 14530-17	L 2	80 000	108 000
MLF nach DIN 14530-25	L 2 / M 1	87 000	119 000
Löschgruppenfahrzeuge			
LF 10 nach DIN 14530-5	M 2	140 000	182 000
HLF 10 nach DIN 14530-26	M 2	150 000	202 000
LF 20 nach DIN 14530-11	M 3	150 000	202 000
HLF 20 nach DIN 14530-27	M 3	160 000	230 000
LF 20 KatS nach DIN 14530-8	M 3	150 000	-
Tanklöschfahrzeuge			
TLF 2000 nach DIN 14530-18	M 2	110 000	-
TLF 3000 nach DIN 14530-22	M 2	120 000	-
TLF 4000 nach DIN 14530-21	M 3/S	140 000	-
Rüst- und Gerätewagen			
VRW / VGW ¹	-	55 000	-
RW nach DIN 14555-3	M 2 / M 3	235 000	-
GW-G nach DIN 14555-12	M 2 / M 3	260 000	-
Drehleitern			
DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	M 2	230 000	-
DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	M 3	350 000	-
Logistikfahrzeuge und Zusatzbeladung			
GW-T ¹	-	21 500	-
GW-L1 nach DIN 14555-21	L 2 / M 1	50 000	-
GW-L1 nach DIN 14555-21	M 2 / M 3	90 000	-
GW-L2 nach DIN 14555-22	M 3	130 000	-
GW-L KatS ¹	-	200 000	-

¹ Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de, unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/ZFeuVwV abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

Fahrzeugtyp nach Norm	Massen- klasse	Förderbetrag Euro	Förderbetrag Rahmenver- trag Euro
Zusatzbeladung "Wasserversorgung" nach DIN 14555-22, Tabelle 2, für GW-L2	-	11 000	-
Zusatzbeladung „Rollwagen“ nach technischer Beschreibung für GW-L ¹	-	10 000	-
Sonstige Fahrzeuge			
WLF nach DIN 14505	S	87 000	-
MTW / MZF ¹	-	22 000	-

b) Gebrauchtfahrzeuge

aa) Feuerwehrvorführfahrzeuge

Feuerwehrvorführfahrzeuge werden mit 90 Prozent des Festbetrags nach Nummer 2 Buchstabe a gefördert, wenn die Vorgaben von Nummer 4.2 der ZFeuVwV erfüllt sind. Als Vorführfahrzeuge gelten solche, die noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sind, sondern auf einen Hersteller oder Händler. Des Weiteren dürfen die Fahrzeuge nicht älter als 18 Monate sein und die Kilometerleistung 60 000 km nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

bb) Gebrauchtfahrzeuge

Die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Umrüstung wird für nachfolgende Fahrzeugtypen mit Festbeträgen gefördert:

¹ Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/ZFeuVwV abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

Typ	Alter des Gebrauchtfahrzeugs	
	bis unter 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
KdoW DIN SPEC 14507-5	10 000 Euro	0 Euro
MTW / MZF ¹	5 700 Euro	0 Euro
WLF (DIN 14 505)	26 000 Euro	15 600 Euro
GW-L1 nach DIN 14555-21 Massenkategorie L 2 / M 1	15 000 Euro	9 000 Euro
GW-L1 nach DIN 14555-21 Massenkategorie M 2 / M 3	27 000 Euro	16 200 Euro

3 Alarmierungseinrichtungen

- a) Für die erstmalige Einrichtung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung zur
- aa) Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück 7 500 Euro,
 - bb) Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig 23 500 Euro,
- b) bei der Ersatzbeschaffung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung
- aa) für digitale Alarmumsetzer pro Stück 4 500 Euro,
 - bb) für die Leitstellenausstattung 18 000 Euro.

¹ Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/ZFeuVwV abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

4 Einrichtung von Integrierten Leitstellen

Für die erstmalige Einrichtung und Ersatzbeschaffung der Einrichtung von Integrierten Leitstellen werden für den von den Stadt- und Landkreisen vertraglich zu tragenden Feuerwehranteil Zuwendungen entsprechend der Zahl der Arbeitsplätze in folgender Höhe gewährt. Dabei wird die Zuwendung in vier Komponenten unterteilt, so dass bei Ersatzbeschaffung eine Förderung je benötigter kompletter Komponente möglich ist:

- a) Stufe I: bis 150 000 Einwohner (mindestens 2 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz oder 3 Einsatzleitplätze + 1 Notplatz)

Komponente	Förderbetrag Euro
Möblierung	28 500
Hardware inklusive Kommunikation	100 000
Infrastrukturmaßnahmen	42 500
Software	114 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Stufe I	285 000

- b) Stufe II: 150 001 bis 300 000 Einwohner (mindestens 3 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder 4 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz)

Komponente	Förderbetrag Euro
Möblierung	33 000
Hardware inklusive Kommunikation	115 500
Infrastrukturmaßnahmen	49 500
Software	132 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Stufe II	330 000

- c) Stufe III: 300 001 bis 450 000 Einwohner (mindestens 4 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder 5 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz)

Komponente	Förderbetrag Euro
Möblierung	37 500
Hardware inklusive Kommunikation	131 400
Infrastrukturmaßnahmen	56 100
Software	150 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Stufe III	375 000

- d) Stufe IV: 450 001 bis 600 000 Einwohner (mindestens 5 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder 6 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz)

Komponente	Förderbetrag Euro
Möblierung	42 000
Hardware inklusive Kommunikation	147 000
Infrastrukturmaßnahmen	63 000
Software	168 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Stufe IV	420 000

- e) Stufe V: ab 600 001 Einwohner (mindestens 6 Einsatzleitplätze + 3 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder 7 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz)

Komponente	Förderbetrag Euro
Möblierung	46 500
Hardware inklusive Kommunikation	163 000
Infrastrukturmaßnahmen	69 500
Software	186 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Stufe V	465 000

5 Sonderfördermaßnahmen

- a) Ersatzbeschaffung fest eingebauter Funkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Für die durch die Einführung des Digitalfunks BOS verursachte Ersatzbeschaffung von fest eingebauten Funkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern, die nach dem Ausstattungskonzept Digitalfunk Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin notwendig sind, beträgt der Festbetrag 600 Euro je Stück, einschließlich Einbau- und Zubehör. Die Förderung der Ersatzbeschaffung fest eingebauter Funkgeräte endet zum 31. Dezember 2027.

- b) Ersatzbeschaffung für Handsprechfunkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Für die durch die Einführung des Digitalfunks BOS verursachte Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen, die nach dem Ausstattungskonzept Digitalfunk Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin notwendig sind, beträgt der Festbetrag 250 Euro je Stück, einschließlich gegebenenfalls Einbau und Zubehör.

6 Atemschutzwerkstätten

Für die Errichtung (ausschließlich Neubau) und Einrichtung (Ersteinrichtung und bei Bedarf Ersatzbeschaffung) einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092 T 7 beträgt die Zuwendung:

	Förderbetrag Euro
Errichtung Atemschutzwerkstatt	42 000
Einrichtung Atemschutzwerkstatt	47 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Atemschutzwerkstatt	89 000

Die Einrichtung einer Atemschutzwerkstatt wird in der Regel nur einmal je Stadt- und Landkreis gefördert. Begründete Ausnahmen können mit Zustimmung des Innenministeriums zugelassen werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein nachhaltiges Betriebs- und Nutzungskonzept vorliegt und die Atemschutzwerkstatt höchstens kostendeckend betrieben werden.

7 Schlauchwerkstätten

Für die Errichtung (ausschließlich Neubau) und Einrichtung (Ersteinrichtung und bei Bedarf Ersatzbeschaffung) einer Schlauchwerkstatt nach DIN 14092 T 7 beträgt die Zuwendung:

Halbstraße	Förderbetrag Euro
Errichtung Halbstraße	32 000
Einrichtung Halbstraße	27 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Halbstraße	59 000

Vollstraße	Förderbetrag Euro
Errichtung Vollstraße	43 000
Einrichtung Vollstraße	30 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Vollstraße	73 000

Die Einrichtung einer Schlauchwerkstatt wird in der Regel nur einmal je Stadt- und Landkreis gefördert. Begründete Ausnahmen können mit Zustimmung des Innenministeriums zugelassen werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein nachhaltiges Betriebs- und Nutzungskonzept vorliegt und die Schlauchwerkstatt höchstens kostendeckend betrieben werden.

8 Atemschutz-Übungsanlagen

Für die Errichtung (ausschließlich Neubau) und Einrichtung (Ersteinrichtung und bei Bedarf Ersatzbeschaffung) einer anerkannten Atemschutzübungsanlage einschließlich Zielraum nach DIN 14 093 beträgt die Zuwendung:

	Förderbetrag Euro
Errichtung Atemschutz-Übungsanlage	88 500
Einrichtung Atemschutz-Übungsanlage	66 000
Maximaler Gesamtförderbetrag Atemschutz-Übungsanlage	154 500

Die Einrichtung einer Atemschutz-Übungsanlage wird in der Regel nur einmal je Stadt- und Landkreis gefördert. Begründete Ausnahmen können mit Zustimmung des Innenministeriums zugelassen werden. Fördervoraussetzung ist, dass ein nachhaltiges Betriebs- und Nutzungskonzept vorliegt und die Atemschutz-Übungsanlage höchstens kostendeckend betrieben werden.

9 Feuerwehr-Übungsanlagen

- a) Für nach den „Hinweisen Feuerwehr-Übungsanlagen“ der Landesfeuerwehrschule in der jeweils geltenden Fassung erstellte Einrichtungsmodule beträgt die Zuwendung:
- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| aa) | Brandübungsanlage | 450 000 Euro, |
| bb) | Feuerwehr-Übungshaus und Übungsturm | 280 000 Euro, |
| cc) | Feuerwehr-Übungseinrichtung Technische Hilfeleistung | 450 000 Euro, |
| dd) | Schulungsgebäude, sofern sich dieses mit den Modulen a) bis c) an einem Standort befindet, | 500 000 Euro. |
- b) Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zu beachten:
- aa) Die Feuerwehr-Übungsanlage soll von den Feuerwehren von mindestens drei Stadt- oder Landkreisen dauerhaft genutzt werden. Dabei ist eine längerfristig angelegte Nutzung durch Gemeindefeuerwehren der anderen Landkreise nachzuweisen. Dies ist beispielsweise durch einen gemeinsamen Betrieb der Übungsanlage mittels eines Zweckverbands oder durch eine entsprechende verbindliche Erklärung der Gemeinden oder Kreise möglich.
- bb) Die Feuerwehr-Übungsanlage darf maximal kostendeckend betrieben werden.
- cc) Die Aus- und Fortbildungen finden auf der Basis der von der Landesfeuerwehrschule vorgegebenen standardisierten Lerninhalte statt.
- dd) Der Betrieb soll über mehrere Jahre sichergestellt werden. Hierzu gehören Darlegungen, wie die Feuerwehr-Übungsanlage organisatorisch betrieben werden soll, welche Betriebskosten zu decken sind und wie die wirtschaftliche Auslastung erreicht wird.

10 Abrollbehälter

Abrollbehälter	Förderbetrag Euro
Pritsche nach technischer Beschreibung ¹	22 000
Logistik nach technischer Beschreibung ¹	48 000
Wasser 8000 nach technischer Beschreibung ¹	70 000
Atemschutz nach technischer Beschreibung ¹	156 000
Gefahrgut nach DIN 14555-12	156 000
Sandsackabfüllung nach technischer Beschreibung ¹	80 000
Unwetter nach technischer Beschreibung ¹	172 000
Sonderlöschmittel nach technischer Beschreibung ¹	130 000
Aufenthalt nach technischer Beschreibung ¹	56 000
Einsatzstellenhygiene nach technischer Beschreibung ¹	80 000
Mobiler Großventilator-Raupe (MGV-Raupe) nach technischer Beschreibung ¹	130 000

¹ Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Themen/Gesetze und Vorschriften/Verwaltungsvorschriften/ZFeuVwV abgelegt sind, müssen eingehalten werden.

11 Sonstige Investitionsmaßnahmen im Feuerwehrwesen

Investitionsmaßnahme	Förderbetrag Euro
Drohne nach technischer Beschreibung ¹	10 000
Mobiler Großventilator-Straße (MGV-Straße) nach technischer Beschreibung ¹	130 000
Mehrzweckboot nach DIN 14961	25 000
Rettungsboot 2 nach DIN 14961	10 500
Netzersatzanlage 60 bis 119 kVA innerhalb des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern ²	15 000
Netzersatzanlage 60 bis 119 kVA im Außenbereich des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern ²	30 000
Netzersatzanlage ab 120 kVA innerhalb des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern ²	25 000
Netzersatzanlage ab 120 kVA im Außenbereich des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern ²	40 000

² Die Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen/Krisenmanagement & Katastrophenschutz/Gemeinden & Katastrophenschutzbehörden abrufbar.

² Die Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen/Krisenmanagement & Katastrophenschutz/Gemeinden & Katastrophenschutzbehörden abrufbar.